

Übermittlung von Meldedaten widersprechen



Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 5 BMG ist die Meldebehörde verpflichtet die betroffenen Personen, einmal jährlich durch ortübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Übermittlung ihrer Meldedaten zu widersprechen.

Der entsprechende jährliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eitorf, den 31.01.2024

Gemeinde Eitorf

Der Bürgermeister


Rainer Viehof